

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 153

ausgegeben am 17. Juli 2018

Gesetz

vom 8. Juni 2018

über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, wird wie folgt abgeändert:¹

Art. 1 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 5

1) Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher Personen durch:

5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), unmittelbar gelten.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 37/2018

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
- b) "betroffene Personen": natürliche Personen, über die Daten bearbeitet werden;

Art. 32a

Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2016/679

Die Datenschutzstelle nimmt die in Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme jener nach Art. 58 Abs. 2 Bst. i iVm Art. 83, wahr; insbesondere kann die Datenschutzstelle als federführende Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 56 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig werden.

Art. 34 Bst. d

Die Datenschutzkommission entscheidet über:

- d) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Datenschutzstelle nach Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/679 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef